21/2017
25. Mai 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Am vergangenen Donnerstag erlebten wir in London auf der Preisverleihung des Wettbewerbs **European Tax Awards** der Steuerfachzeitschrift International Tax Review doppelte Freude.

Der Award ist uns seit langem bekannt, da der Wettbewerb European Tax Awards seit 2005 jedes Jahr mit dem Ziel veranstaltet wird, die führenden Steuerberatungsgesellschaften unseres Kontinents auszuzeichnen.

Wir nahmen mit großer Spannung an der Verleihung im Hotel Savoy teil. Der Atem wird genauso wie auf der Oscar-Verleihung bis zur Nennung der Gewinnernamen angehalten. In den Umschlägen, die die Namen der Gewinner enthalten, stand dieses Jahr zweimal der Name WTS.

Das Netzwerk WTS Global erhielt den Award als **European Indirect Tax Firm of the Year 2017** und WTS Deutschland wurde als **German Tax Firm of the Year 2017** ausgezeichnet.

Den Award durften zwar wir entgegennehmen, aber dies ist ein gemeinsamer Erfolg. Die Zusammenarbeit mit Ihnen ermöglicht unsere ständige Weiterentwicklung. Dafür möchten wir uns recht herzlich bei Ihnen bedanken!

Mehr zu dieser Preisverleihung finden Sie hier: wtsklient.hu/de/2017/05/23/ european-tax-awards/

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Einkommensteuerzahlung nach Einkunftsarten von Ausländern in Ungarn

Mit Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kann eindeutig entschieden werden, in welchem Land Steuern auf die jeweiligen Einkunftsarten zu bezahlen sind. » Seite 1

Körperschaftsteuerliche Betriebstätte im Lichte der BEPS-Regelungen

Körperschaftsteuerliche Betriebsstätte in Ungarn: Ihre Entstehung erhöht die Verwaltungslasten, bei denen spezielles Fachwissen erforderlich ist. » Seite 3

Einkommensteuerzahlung nach Einkunftsarten von Ausländern in Ungarn

Einkommensteuerzahlung von Ausländern je nach Einkunftsart

Zinsen	→	Land der Ansässigkeit
Kursgewinne	→	Land der Ansässigkeit
Dividenden	→	Land der Ansässigkeit, können aber auch vom Quellenland besteuert werden
Immobilien	→	je nach Lage der Immobilien
Arbeitslöhne	→	erfordern komplexe Ermittlung

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Nachdem wir in unserem vorherigen Artikel zu diesem Thema die steuerliche Ansässigkeit unseres Mitarbeiters bestimmt haben, ermöglicht uns das zwischen Ungarn und dem anderen betroffenen Land abgeschlossene **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** festzustellen, in welchem Land die Einkommensteuerpflicht für die aus dem Ausland stammenden Einkünfte des Mitarbeiters besteht. All dies bezieht sich natürlich nur auf die Situation, in der es ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem beteiligten Land und Ungarn gibt (wenn kein Abkommen vorhanden ist, müssen die speziellen inländischen Regelungen angewendet werden).

Die Abkommen bestimmen hinsichtlich der Einkunftsarten genau, welches Land – das Quellenland oder das Land der Ansässigkeit – bezüglich der Einkünfte über das Steuererhebungsrecht verfügt. Dies bedeutet natürlich nicht, dass es in jedem Fall eine tatsächliche Besteuerung gibt, da **es vorkommen kann, dass bestimmte Einkünfte in dem betroffenen Land als steuerfrei gelten**.

Lassen Sie uns einen Blick darauf werfen, welche Einkunftsarten am häufigsten vorkommen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die erste Schwierigkeit besteht oft darin, die Art der erhaltenen Einkünfte zu bestimmen. In ausländischen Steuerbescheinigungen wird oft nicht angeführt, was für ein Einkommen wir genau erhalten haben. Oft kann nicht eindeutig bestimmt werden, ob es sich bei den Erträgen aus unseren ausländischen Wertpapieren um eine Dividende oder um Zinsen handelt. Wir können trotzdem nicht von der Bestimmung der Einkunftsarten absehen, da alle Einkunftsarten **mit anderen Abgaben belegt**

sind. Im Regelfall muss neben der ungarischen Einkommensteuer von 15% eine Gesundheitsabgabe (eho) von 14% auf Dividenden abgeführt werden. Bis 2016 betrug in Ungarn diese Gesundheitsabgabe auf Zinsen 6%. Ab 2017 gilt für Zinsen keine Gesundheitsabgabe mehr. Für Börsenpapiere besteht ebenfalls keine Gesundheitsabgabepflicht.

! Wenn unser ausländischer Mitarbeiter keine Lohnnebenkosten in Ungarn abführt, weil er diese bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat entrichtet (und dies auch nachweisen kann), ist es wichtig, zu wissen, dass er dann auch keine Gesundheitsabgabe auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Ungarn abführen muss.

Laut der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung müssen die Steuern auf die Einnahmen aus Zinsen und Kursgewinnen grundsätzlich im Land der Ansässigkeit abgeführt werden. Wenn daher im Quellenland Steuern von den Zinsen abgezogen wurden, bedeutet dies gleichzeitig, dass eine Erstattung der abgeführten Steuern beantragt werden kann. Dem Steuerabzug kann auch vorgebeugt werden, indem wir bei der ausländischen Bank eine **Ansässigkeitsbescheinigung** einreichen, mit der die steuerliche Ansässigkeit in Ungarn bestätigt wird.

Besondere Vorschriften gelten für Dividendeneinnahmen. Dividenden werden auch im Land der Ansässigkeit besteuert, aber auch das Quellenland hat das Recht, bis zu einem gewissen Grad diese Einkünfte zu besteuern. Dieser Grad liegt den Abkommen zufolge normalerweise bei 10 oder 15%. Die im Ausland abgeführte Steuer muss in Ungarn angerechnet werden. Wenn wir hierbei z.B. Dividendeneinnahmen aus Deutschland erhalten, bedeutet dies im Wesentlichen, dass Deutschland dem deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommen zufolge das Recht hat, 15% Steuern auf die Dividenden abzuziehen. Falls es von seinem Recht auch Gebrauch macht und von unserer Dividende eine 15%ige Steuer einbehalten wurde, können wir diesen Betrag in unserer Einkommensteuererklärung in Ungarn von der zu zahlenden Steuer abziehen. In Anbetracht dessen, dass die Höhe der ungarischen Einkommensteuer 15% beträgt, müssten somit nach der deutschen Dividende keine weiteren Steuern bezahlt werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das Besteuerungsrecht auf die Einnahmen aus Immobilien wird gemäß den Abkommen dem Land zugeordnet, **in dem die Immobilie liegt**. Wenn unser ausländischer Mitarbeiter seine Immobilie während seiner Arbeit in Ungarn vermietet, bedeutet dies, dass die Miete im Land der Immobilie besteuert werden muss, unabhängig davon, ob er während seines hiesigen Aufenthalts vielleicht als in Ungarn ansässig gilt.

Das Gleiche gilt auch für die Einkünfte aus Immobilienverkäufen.

Mit der dritten großen Gruppe der Einkunftsarten, den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, werden wir uns in unserem nächsten Artikel beschäftigen.

❖ ❖ ❖

wts TAX LEGAL CONSULTING

„Die Dividendenausschüttung muss nicht mehr im Jahresabschluss über das Vorjahr, sondern im Jahr ihrer Festlegung erfasst werden."

Szabolcs Szeles, WTS Klient Ungarn Direktor Financial Advisory

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2016 wurde der Zeitpunkt, an dem die Dividende in den Büchern erfasst wird, im Rechnungslegungsgesetz geändert. Zu der Änderung und den damit verbundenen Folgen wird sich Szabolcs Szeles, Direktor Financial Advisory von WTS Klient Ungarn am Abend des 25. Mai im InfoRadio äußern. „Es ist von großer Bedeutung, dass einer der Indikatoren der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gesellschaften nicht mehr das Bilanzergebnis, sondern der Jahresüberschuss ist", erfahren wir aus dem Interview.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Körperschaftsteuerliche Betriebstätte (permanent establishment) im Lichte der BEPS-Regelungen

Körperschaftsteuerliche Betriebsstätte – die ungarischen Regelungen:

- Ständig
- Geschäftsanlage, Einrichtung und Ausstattung
- Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten teilweise oder ganz
- Taxative Aufzählung
- Ausnahmen

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausländische Gesellschaften, die ihre Tätigkeit in Ungarn aufnehmen, aber noch keine ungarische Gesellschaft gründen wollen, wenden sich im Allgemeinen mit zwei Fragen an uns. Eine der Fragen ist, ob ihre Tätigkeit aus der Sicht der Ertragsteuer eine Betriebsstätte in Ungarn entstehen lässt (körperschaftsteuerliche Betriebsstätte). Die andere Frage bezieht sich darauf, wie sich der BEPS-Aktionsplan der OECD und das Maßnahmenpaket der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidung in der Praxis in Ungarn durchsetzt werden.

Körperschaftsteuerliche Betriebsstätte – die ungarische Definition

In unserem früheren Artikel haben wir die Definition der umsatzsteuerlichen festen Niederlassung bereits erörtert und uns dabei auch damit befasst, was das Entstehen der umsatzsteuerlichen festen Niederlassung mit sich trägt. **Die Definition des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes unterscheidet sich von der Definition der umsatzsteuerlichen festen Niederlassung**. Demnach ist die Betriebsstätte eine ständige Geschäftsanlage, Einrichtung und Ausstattung, wo und/oder womit der Steuerzahler teilweise oder ganz eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie vom Steuerzahler genutzt wird. Im Vergleich mit dem OECD-Musterkommentar ist ersichtlich, dass **die ungarische Definition** und Darlegung **mit der Definition des Musterkommentars im Einklang ist** und die ungarische Regelung auch die zusätzlichen Tätigkeiten aufzählt, die keine Betriebsstätte entstehen lassen.

Ob eine körperschaftsteuerliche Betriebsstätte entsteht, hängt natürlich auch davon ab, welcher Tätigkeit von der ausländischen Gesellschaft in Ungarn ausgeübt wird. Es ist in erster Linie keine Steuerfrage, aber auch wichtig zu untersuchen, ob die Art der Tätigkeit nach den Gesetzesregelungen über die Niederlassung von Ausländern in Ungarn die Gründung einer Gesellschaft oder wenigstens einer Niederlassung erforderlich macht. In den meisten Fällen **tauchen Fragen** hinsichtlich der ständigen Betriebsstätte **im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Bauindustrie, Vertreter-/Maklertätigkeiten, Lagerungstätigkeiten** und den daraus resultierenden **Produktvertrieb auf**. Im Fall eines Baus lässt nach der ungarischen Regelung schon ein Zeitraum von 3 Monaten eine Betriebsstätte entstehen. Die Tätigkeit von Vertretern lässt eine Betriebsstätte entstehen, wenn sie im Namen der ausländischen Gesellschaft in Ungarn Verträge abschließen dürfen. Zugleich gilt z.B. ein Lager nicht als Betriebsstätte, wenn man hierbei sagen kann, dass es ausschließlich für Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten aufrechterhalten wird.

Aktionspunkt 7: Ständige Betriebsstätte

BEPS-Aktionsplan der OECD	EU-Schritte
Änderung der Definition der ständigen Betriebsstätte im Modellabkommen im Interesse, die Gesellschaften daran zu hindern, dass sie die Besteuerungen umgehen.	Vorschläge des ATA-Pakets (gegen Steuervermeidung) an die Mitgliedstaaten, dass sie die geänderte Bestimmung der OECD über die ständige Betriebsstätte anwenden.

Quelle: EU commission

EU- und OECD-Initiativen

Die Regelungen der internationalen Abkommen haben Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen in Ungarn. So kann z.B. aufgrund des gültigen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine deutsche Gesellschaft sogar 11 Monate lang Bau- und Montagetätigkeiten in Ungarn ausüben. Das gilt allerdings auch umgekehrt, eine ungarische Baugesellschaft muss für ihre 11 Monate andauernde deutsche Bauarbeit auch keine Ertragsteuer in Deutschland abführen. Die EU-Empfehlungen ermutigen die EU-Mitgliedstaaten, ihre bisherigen Betriebsstätten-Definitionen im Einklang mit der BEPS-Initiative zu überprüfen. Ziel der Empfehlung ist, solche Situationen handhaben zu können, in denen bestimmte Gesellschaften die Schwächen der Definitionen diesbezüglich ausnutzen, damit im Staat der Tätigkeitsausübung die Registrierung der körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte umgangen wird.

Die OECD hat 2016 im Maßnahmenkatalog ihres BEPS-Aktionsplans im Aktionspunkt 7 eine Richtlinie zur Einigung ausgearbeitet (Public Discussion Draft – Additional Guidance on the Attribution of Profits to Permanent Establishments 4 July – 5 September 2016). Das 40-seitige Dokument zeigt vor allem im Hinblick auf abhängige Vertreter und Warenlager durch Beispiele **die strengere Haltung der OECD**. Wenn die neuen Regelungen in der Praxis angewendet werden müssen, werden die Verwaltungslasten für global tätige Unternehmen mit großer Wahrscheinlichkeit steigen, gleichzeitig wird es nicht einfach sein, zu bestimmen, in welchem Verhältnis der beim jeweiligen Geschäft erwirtschaftete Ertrag als Steuerbemessungsgrundlage zwischen der Muttergesellschaft und der Niederlassung aufgeteilt werden kann. Auf ungarischer Seite ist es momentan noch nicht ersichtlich, auf welche Weise die vorher aufgeführten Initiativen in die Praxis umgesetzt werden.

Was bringt eine körperschaftsteuerliche Betriebsstätte in Ungarn mit sich?

Vor allem **mehr Verwaltung**. Wenn wir geklärt haben, dass eine Betriebsstätte in Ungarn entstanden ist, müssen wir bei der ungarischen Steuerbehörde (NAV) die ständige Betriebsstätte anmelden und eine Steuernummer beantragen. Wenn in einem Fall der bereits früher vorhandenen ungarischen Umsatzsteuerregistrierung die Registrierung nun aus körperschaftsteuerlichem Aspekt notwendig wird, muss diese Änderung angemeldet werden, aber die ausländische Gesellschaft bekommt keine neue, nur für die Körperschaftsteuer anwendbare Steuernummer. Die Registrierung der ständigen Betriebsstätte bringt auch eine Abgabepflicht von Steuererklärungen mit sich. **Die Unterlassung der Anmeldung kann eine Versäumnisstrafe hervorrufen**. Im Regelfall kann die Höhe der Strafe bis zu 500.000 HUF, d.h. ca. 1.600 EUR betragen und dazu könnte zusätzlich noch eine Versäumnisstrafe hinsichtlich der nicht eingereichten Steuererklärungen verhängt werden. Bei der Kalkulation der zu zahlenden Steuern bezüglich der Betriebsstätte müssen die sich auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage auswirkenden speziellen Positionen der ungarischen Regelungen im Zusammenhang mit Betriebsausgaben, Aufwendungen und auch den Verrechnungspreisregelungen berücksichtigt werden. **Die korrekte Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage ist ein entscheidender Faktor**, da keine der Steuerbehörden von den betroffenen Ländern gerne auf ihre Steuereinnahmen verzichtet, die Steuerzahler werden bei nicht abgeführten Steuern nicht mit Samthandschuhen angefasst. Aufgrund all dieser Fragen empfehlen wir Ihnen, bei der Betriebsstätten-Registrierung und der Kalkulation derer Steuerbemessungsgrundlage die Mithilfe unseres Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu